

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juli 1955

Nummer 42

Datum	Inhalt	Seite
21. 6. 55	Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen	163
9. 7. 55	Verordnung über die Wahrnehmung ärztlicher Aufgaben bei Polizeivollzugsbeamten	164
7. 7. 55	Bekanntmachung der Landeszentralkasse von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	164

Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 21. Juni 1955.

Auf Grund des § 83 Abs. 4 des Beamtenverordnungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenverordnung) vom 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Regelmäßige Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt, sofern nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist, im Durchschnitt 8 Stunden für den Arbeitstag und 48 Stunden in der Woche. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlich anerkannten Wochenfeiertag um die Stunden, die an einem entsprechenden Wochentag zu leisten sind.

§ 2

Sonn- und Feiertagsdienst

Bei einzelnen Verwaltungen oder Dienststellen kann Dienst an Sonn- oder Feiertagen angeordnet werden, soweit die dienstlichen Verhältnisse dies für die Verwaltung, die Dienststelle oder für bestimmte einzelne Tätigkeiten erfordern; die Anordnung trifft der Leiter der Verwaltung oder der Dienststelle. In diesem Falle soll die als Ausgleich zu gewährende Freizeit nicht aufgeteilt werden.

§ 3

Bereitschaftsdienst

Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die regelmäßige Arbeitszeit nach dem dienstlichen Bedürfnissen in angemessenem Verhältnis verlängert werden. Dauert der Bereitschaftsdienst nicht mehr als 30 Stunden in der Woche, so darf die regelmäßige Arbeitszeit 60 Stunden wöchentlich nicht überschreiten; enthält sie mehr als 30 Stunden Bereitschaftsdienst in der Woche, so kann sie mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde bis zu 72 Stunden wöchentlich verlängert werden, sofern ein dienstliches Bedürfnis dazu besteht.

§ 4

Arbeitszeit und Dienststunden

Sind für eine Behörde wegen ihrer sachlichen Aufgaben oder der örtlichen Verhältnisse die Dienststunden so festgesetzt, daß die regelmäßige Arbeitszeit des Beamten überschritten wird, so ist die Arbeitszeit durch abwechselnden Dienst einzuhalten.

§ 5

Mehrarbeit im Einzelfalle

(1) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu leisten, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Die Arbeitszeit darf hierbei im Durchschnitt 9 Stunden am Tage und 54 Stunden in der Woche nicht überschreiten; die obere Dienstbehörde kann bei dringendem dienstlichem Bedürfnis Abweichungen zulassen. Wird der Beamte dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihm nach Möglichkeit Dienstbefreiung zu anderer Zeit zu gewähren.

(2) Die Mehrarbeit soll sich auf Ausnahmefälle beschränken.

§ 6

Durchgehende und geteilte Arbeitszeit

(1) In Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern gilt die durchgehende Arbeitszeit; im übrigen ist die Arbeitszeit in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen. Soweit nach den örtlichen oder dienstlichen Verhältnissen oder den berechtigten Interessen der Beamten eine andere Regelung zweckmäßig ist, kann die oberste Dienstbehörde Abweichungen zulassen.

(2) Bei geteilter Arbeitszeit soll die Pause nach Möglichkeit 2 Stunden, bei durchgehender Arbeitszeit $\frac{1}{2}$ Stunde dauern. Die Pausen dürfen nicht auf die Gesamtarbeitszeit angerechnet werden.

§ 7

Dienstfreie Zeiten

Der Sonnabendnachmittag ist dienstfrei. An den Tagen vor Weihnachten, Neujahr und Pfingsten endet der Dienst um 12 Uhr. Der Tag vor Ostern ist dienstfrei. Für andere Tage darf Dienstfreiheit nur von den obersten Dienstbehörden im Benehmen mit dem Innenminister, in Ausnahmefällen, die durch rein örtliche Gründe bedingt sind, von den obersten Dienstbehörden und, wenn der Anlaß nur eine einzelne Dienststelle berührt, vom Leiter dieser Dienststelle angeordnet werden.

§ 8

Ort und Zeit der Dienstleistung

Der Dienst ist an der Dienststelle und innerhalb der regelmäßigen Dienststunden zu leisten, soweit nicht eine andere Regelung erforderlich oder zweckmäßig ist.

§ 9

Nachtdienst

Der besonderen Beanspruchung der Arbeitskraft durch Nachtdienst ist bei der Dienstgestaltung Rechnung zu tragen.

§ 10

Einzelheiten der Arbeitszeiteinteilung und Dienststundenregelung

Weitere Einzelheiten der Arbeitszeiteinteilung und der Dienststundenregelung sind im Rahmen dieser Verordnung durch den Behördenleiter zu regeln.

§ 11

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt nur für die hauptamtlich tätigen Beamten. Sie gilt nicht für Richter und für Polizeivollzugsbeamte.

(2) Die obersten Dienstbehörden können für Beamtengruppen, deren Aufgaben eine andere Regelung der Arbeitszeit erfordern, unbeschadet des § 83 Abs. 1 des Landesbeamtenverordnungsgesetzes Abweichungen von einzelnen Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

§ 12

Sonderregelung für Gemeinden und sonstige Körperschaften

Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an Stelle der obersten Dienstbehörde der Dienstvorgesetzte.

§ 13

Beteiligung der Personalvertretungen

Bis zum Inkrafttreten des Personalvertretungsgesetzes richtet sich die Beteiligung der Personalvertretungen nach den bestehenden Betriebsvereinbarungen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem vierzehnten Tage nach Ausgabe der die Verkündung enthaltenden Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 1955.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Innenminister:

Dr. Meyers.

— GV. NW. 1955 S. 163.

Verordnung

über die Wahrnehmung amtsärztlicher Aufgaben bei Polizeivollzugsbeamten.

Vom 9. Juli 1955.

Auf Grund des § 4 Abs. 14 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 6. Februar 1935 (RGBI. I S. 177) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die amtsärztlichen Aufgaben nach dem Beamten gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamten gesetz — LBG —) vom 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237) werden für die Polizeivollzugsbeamten des Bezirks einer Landespolizeibehörde jeweils durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt wahrgenommen, deren Gesundheitsamt für den Sitz der Landespolizeibehörde zuständig ist.

§ 2

Verrichtungen, welche die Gesundheitsämter in Wahrnehmung der amtsärztlichen Aufgaben bei den Polizeivollzugsbeamten durchführen, sind nach der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 28. März 1935 (RGBI. I S. 481) in der Fassung der Verordnung über die Erhöhung der Gebühren für Verrichtungen der Gesundheitsämter vom 7. Juli 1953 (GV. NW. S. 301) gebührenpflichtig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem vierzehnten Tage nach Ausgabe der die Verkündung enthaltenden Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juli 1955.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers.

— GV. NW. 1955 S. 164.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betreff: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. Juli 1955

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)	Passiva
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche	Veränderungen gegenüber der Vorwoche
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	—	305 073
Postscheckguthaben	2	—
Inlandswechsel	—	340 610
Wertpapiere	—	—
a) am offenen Markt gekauft	89	89
b) sonstige	—	—
Ausgleichsforderungen	—	—
a) aus der eigenen Umstellung	615 348	618 676
b) angekauft	3 328	—
Lombardforderungen gegen	—	—
a) Wechsel	3 977	—
b) Ausgleichsforderungen	8 827	—
c) sonstige Sicherheiten	6 308	19 112
Beteiligung an der BdL	—	28 000
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	—
Sonstige Vermögenswerte	—	—
	1 362 527	1 362 527
	+ 33 141	+ 33 141
Veränderungen gegenüber dem Vormonat		
*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Juni 1955	—	—
Reserve-Soll	146 113	1028 473
Reserve-Ist	418 648	1 047 698
	—	—
	7 810	19 225
	—	—
	154 772	19 225
	—	—
	(+ 33 141)	(+ 33 141)

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Juni 1955

Reserve-Soll 146 113

Reserve-Ist 418 648

Veränderungen gegenüber dem Vormonat

— 7 810

— 154 772

Übrige auswispflichtige Positionen ohne Bestand.

*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Juni 1955

Veränderungen gegenüber dem Vormonat

Reserve-Soll 1 028 473

Reserve-Ist 1 047 698

Überschussreserven 19 225

Summe der Überschreitungen 19 702

Summe der Unterschreitungen 477

Überschussreserven 19 225

Düsseldorf, den 7. Juli 1955.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Geiselhart, Fessler, Braune.

— GV. NW. 1955 S. 164.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspunkt vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.